



VS Nr. 6/2009

Sparpaket für das Jahr 2010

Am 9.10.2009 unterzeichnete der Präsident der Tschechischen Republik den Gesetzesentwurf, durch den einige Gesetze im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf über den Staatshaushalt der Tschechischen Republik für das Jahr 2010 geändert werden. Die Gültigkeit des Gesetzes, das am 01.10.2010 in Kraft tritt und unter der Bezeichnung "Janotas Sparpaket" (Eduard Janota – Finanzminister der Tschechischen Republik) bekannt ist, sollte lediglich für das Jahr 2010 beschränkt werden. Das Gesetz wird somit zur Grundlage für die Zusammensetzung des Staatshaushalts für das Jahr 2010.

Obwohl das Gesetz als Sparpaket bezeichnet wird, unterstützen die meisten seiner Bestimmungen die Einkommen in den Staatshaushalt. Nur wenige Novellen dienen den Ersparungen auf der Seite der Ausgaben. Obwohl man deklariert hat, dass die novellierten Gesetzesbestimmungen lediglich im Jahr 2010 gelten sollten, wird deren Wirksamkeit durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt. Für deren etwaige Änderungen wird es somit notwendig, im Laufe des Jahres 2010 neue Gesetze zu verabschieden.

Im nachfolgenden Text finden Sie die wichtigsten Änderungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreten.

Grundsteuer

Das Gesetz erhöht alle Sätze der Grundsteuer auf das Zweifache. Eine neue Steuererklärung zur Grundsteuer ist wegen der Änderungen des Satzes nicht einzureichen, man muss diese jedoch bei den Zahlungen für 2010 berücksichtigen. Die Grundsteuer für 2010 ist zum 31.05.2010 fällig.

Einkommensteuer

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 586/1992 Slg., über die Einkommenssteuer, i.d.F. späterer Vorschriften (nachfolgend das "EstG") legen fest, dass die an Staatsfunktionäre gewährten Naturalleistungen nicht mehr von der Einkommensteuer befreit werden.

Die Novelle sollte wieder die Höhe der Pauschalausgaben für die Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit und anderer Erwerbstätigkeit natürlicher Personen ändern. Die Übersicht der Satzentwicklung für die Geltendmachung der Ausgaben im Prozentsatz ist nachfolgend angeführt:

Einkommensarten	bis 2008 einschließlich	2009	2010
Landwirtschaftsproduktion	80 %	80 %	80 %
Handwerkliche Gewerbe	60 %	80 %	80 %
Sonstige Gewerbe	50 %	60 %	60 %
Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit gem. Sondervorschriften	40 %	60 %	40 %
Mietzins	30 %	30 %	30 %





Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuern

Ab 01.01.2010 erfolgt die Erhöhung des MwSt.-Grundsatzes wie auch des herabgesetzten MwSt.-Satzes. Die MwSt.-Sätze werden neulich in Höhe von 10 % und 20 % festgelegt.

Das Gesetz erhöht ferner die Verbrauchssteuer auf Benzin, Mittelöl und schweres Gasöl um 1,- CZK pro 1 Liter des Stoffes. Es wird ebenfalls der Steuersatz auf Alkohol, Bier und Tabakerzeugnisse erhöht.

Versicherungsbeiträge zur Sozial- und Krankenversicherung

Die Abführungssätze für die Abgaben zur Sozial- und Krankenversicherung wie auch für die Beiträge zur staatlichen Beschäftigungspolitik bleiben für das Jahr 2010 in gleicher Höhe wie im Jahre 2009. Die Höchstbemessungsgrundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge wird jedoch in Höhe des 72-fachen des durchschnittlichen Lohns festgelegt. Eine annähernde Ermittlung ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Art der Einkommen	2009	2010*	Unterschied
Vielfaches des Durchschnittslohns	48	72	1,5-fache Erhöhung
Höchste Bemessungsgrundlage (Bruttolohn jährlich)	1.130.640,- CZK	1.706.866,- CZK	565.320,- CZK
Bruttolohn (monatlich)	94.220,- CZK	142.239,- CZK	48.019,- CZK
Höchstgrenze der durch den Arbeitgeber gezahlten Versicherungsbeiträge (jährlich)	384.418,- CZK	580.334,- CZK	195.916,- CZK
Einkommensteuer natürlicher Personen bei Einkommen 1.706.866,- CZK / Jahr	288.853,- CZK	318.240,- CZK	29.387,- CZK

^{*} annähernde Werte (genaue Angaben ergeben sich nach der Veröffentlichung des Durchschnittslohns in der Nationalwirtschaft für das Jahr 2009)

Krankenversicherung

Ins Gesetz Nr. 187/2006 Slg., über die Krankenversicherung i.d.F. späterer Vorschriften, werden neue Bestimmungen eingefügt, deren Wortlaut lediglich im Jahre 2010 gelten wird. Es wird die tägliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe des Kranken- und Mutterschaftsgelds, die Herabsetzung der ersten Reduktionsgrenze für die Berechnung des Mutterschaftsgelds und des Ausgleichsbeitrags bei Schwangerschaft und Mutterschaft wie auch die Verkürzung der Unterstützungszeit bei der Leistung des Pflegegelds angepasst.

Staatliche Sozialunterstützung

Gesetzlich wird das Kinder- wie auch das Elterngeld gemindert. Gleichzeitig wurden die Bedingungen für den Anspruch auf Kindergeld zugänglicher gemacht.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1 Tel.: +420 221 111 777 Fax: +420 221 111 788 E-mail: info@alferypartner.com www.alferypartner.com





Änderungen im MwSt.-Gesetz nach dem 31.12.2009

Spätestens bis zum Ende 2009 hat die Tschechische Republik die Richtlinien (2008/8/EG und 2008/9/EG) des Rates von Februar 2008 zu implementieren, die die Festlegung des Ortes der Dienstleistungen und den Vorgang der Mehrwertsteuererstattung regeln. Im nachfolgenden Text finden Sie einige grundlegende Informationen zur vorbereiteten Novelle des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer (MwSt.), in der Fassung späterer Vorschriften.

Ort der Dienstleistungen

Im Rahmen der Europäischen Union sollte das Prinzip der Besteuerung im Staat des Verbrauchs verstärkt werden, wodurch das Revese-Charge-System erweitert werden sollte. Als Leistungsort bei der Dienstleistungserbringung an einen Steuerpflichtigen (Dienstleistungsempfänger) gilt der Ort, wo diese Person ihren Sitz oder Unternehmensort bzw. ihre Betriebstätte hat. Der Leistungsort bei der Dienstleistungserbringung an einen Nichtsteuerpflichtigen wird sich auch weiterhin nach dem Ort des Sitzes bzw. Unternehmens oder der Betriebsstätte des Dienstleistungsgebers richten. Ins Gesetz sind auch weitere Ausnahmen einzutragen, die sich auf die aufgelisteten Sonderarten der Dienstleistungen beziehen, bei denen der Ort der Dienstleistungserbringung anders festgelegt werden sollte, und zwar aufgrund spezifischer Kriterien.

Gesamtmeldung

Im Zusammenhang mit den Änderungen über den Ort der Dienstleistungserbringung wird die Pflicht erweitert, diese Leistungen in der Gesamtmeldung auszuweisen. Die Gesamtmeldung wird neulich lediglich elektronisch mit garantierter elektronischer Unterschrift erfolgen. Die Gesamtmeldung sollte ab 01.01.2010 monatlich eingereicht werden.

Mehrwertsteuererstattung

Um das Prozess der MwSt.-Rückerstattung an die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steueransässigen Personen zu vereinfachen, wird man den Antrag auf MwSt.-Rückerstattung durch ein elektronisches Portal einreichen, das durch die Steuerverwaltung des Mitgliedstaates verwaltet wird, in dem der Antragsteller eingetragen ist. Der Antrag wird elektronisch dem entsprechenden EU-Mitgliedstaat zur Erledigung weitergeleitet. Die Fristen für die Abfertigung der Anträge sollten verkürzt werden. Im Falle einer verspäteten MwSt.-Rückerstattung kann man vom verpflichteten Staat Verzugszinsen verlangen. Unter Berücksichtigung der Erweiterung des Reverse-Charge-Prinzips ist es gleichzeitig zu erwarten, dass die Anzahl der Anträge auf MwSt.-Rückerstattung deutlich sinken wird.

Da das Parlament der Tschechischen Republik über das Gesetz erst verhandeln wird, finden Sie ausführlichere Informationen zur endgültigen Fassung der Novelle des MwSt.-Gesetzes in einer der nächsten Ausgaben unserer News.

Tel.: +420 221 111 777
Fax: +420 221 111 788
E-mail: info@alferypartner.com
www.alferypartner.com





WS Nr. 6/2009

Steuerordnung

Unter Nr. 280/2009 Slg. wurde am 22.07.2009 eine Steuerordnung veröffentlicht, die ab 2011 das Gesetz Nr. 337/1992 Slg., über die Verwaltung von Steuern und Gebühren i.d.F. späterer Vorschriften (GVStG), ersetzen sollte. Der Grund für den Ersatz des GVStG durch ein vollkommen neues Gesetz waren die Mängel und Unklarheiten bei dessen Anwendung. Die Auslegungsprobleme dieses Gesetzes haben unterschiedliche Beschlüsse in ähnlichen Fällen bei den Gerichten und einzelnen Steuerverwaltern hervorgerufen. Einen weiteren Grund stellen ebenfalls die sich erhöhenden Anforderungen auf die internationale Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen. Ebenfalls dieses Gesetz wird in einer der weiteren Ausgabe unserer News ausführlicher behandelt.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1 Tel.: +420 221 111 777 Fax: +420 221 111 788 E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com